

Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion Peine vom 02.09.2025

Neuausrichtung Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Bezug auf § 176 Niedersächsisches Schulgesetz und Anpassung der Kernaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGG / SGB VIII)

- 1. Weshalb ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen keine Rechtskonformität mehr gegeben? Welche Gesetzespassagen und welche in der Vergangenheit erfolgten Gesetzesänderungen führen im Einzelnen dazu, dass das seit 2010 etablierte Verfahren eindeutig nicht mehr rechtskonform ist?*

Grundlage der Förder- oder Zuwendungsfinanzierung im Rahmen der Kinder- u. Jugendhilfe ist u.a. der § 74 SGB VIII. Nach der Soll-Vorschrift des § 74 besteht eine Verpflichtung, freie Träger zu fördern, wenn sie fachlich geeignet sind und weitere Bedingungen erfüllen. Damit einhergehend ist die Unzulässigkeit die Zuwendungsvergabe auf bestimmte Träger zu beschränken bzw. bestimmte Träger von vornherein von einer Zuwendungsvergabe auszuschließen. Vielmehr ergibt sich für alle fachlich geeigneten freien Träger grundsätzlich ein Anspruch auf Förderung aus § 74 SGB VIII.

Das bedingt bzw. verbietet nicht die Durchführung eines transparenten Zuwendungsverfahrens unter Einbeziehung aller fachlich geeigneten freien Träger (z.B. durch öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungsvergabe bzw. zum Aufruf zur Interessenbekundung daran an alle fachlich geeigneten freien Träger innerhalb der AG nach § 78 SGB VIII).

- 2. Seit wann ist aus Sicht der Verwaltung die Rechtskonformität nicht mehr gegeben? Falls dies bereits seit längerer Zeit der Fall ist, weshalb sind nicht bereits früher Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechtskonformität eingeleitet worden? Was sind und waren bislang und aktuell die Folgen der fehlenden Rechtskonformität?*

Es bestehen seit 2023 erste Zweifel daran, dass die stetige Weiterführung des Projektes der Rechtskonformität entspricht. Eine Konkretisierung ergab sich jedoch erst im Zuge weiterer vertiefter Prüfungen in Rücksprache mit der Vergabestelle des Landkreises Peine.

Frühere Maßnahmen wurden nicht eingeleitet, da die Auswirkung auf die Projektstruktur und die Betreuung der Zielgruppe zunächst unklar und die konkrete Relevanz für das Projekt noch nicht vollständig erkennbar war. Um die Betreuung der Zielgruppe wurde in Rücksprache mit den anderen Trägern der Jugendhilfe die Übergangslösung geschaffen. Die Verwaltung hat sich deshalb zunächst darauf verständigt, die Fragestellung ohne eine sofortige Intervention zu erörtern.

- 3. Welche gesetzlichen Änderungen am JGG, am KJSG und am SGB VIII führen im Einzelnen dazu, dass eine fachliche Nachjustierung erforderlich geworden ist? Bitte die jeweiligen Gesetzesänderungen separat aufführen und ggf. kurz erläutern.*

In den vergangenen Jahren sind verschiedene gesetzliche Änderungen erfolgt, die eine fachliche Nachjustierung im Projekt erforderlich machen. Diese betreffen insbesondere das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sowie das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Gleichzeitig wurden im Jugendamt Strukturveränderungen vorgenommen, die den sozialraumorientierten Ansatz stärken. Diese Ansätze sollen auch innerhalb des Projekts in die Praxis integriert werden. Die relevanten Punkte stellen sich wie folgt dar:

Die Novellierungen des **JGG** im Jahre 2020 haben den erzieherischen Auftrag deutlicher hervorgehoben. Reaktionen auf Pflichtverletzungen, wie etwa unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule, sollen noch enger an erzieherischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden. Die Beteiligung des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist hier unabdingbar. In unserer sozialraumorientierten Struktur bedeutet dies, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen z. B. Buß-

geldverfahren eng mit pädagogischen Angeboten und sozialräumlich verankerten Unterstützungsstrukturen verzahnt werden. So können Kinder und Jugendliche frühzeitiger und in ihrem Lebensumfeld erreicht werden.

Mit dem **KJSG** wurde die Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien insbesondere im Rahmen der Hilfeplanung deutlich gestärkt. Bei der Problematik des langfristigen Schulabsentismus erlangt dies besondere Relevanz und ein stärker partizipatives Vorgehen ist rechtlich geboten. Ziel ist es hierbei Junge Menschen und Familien zukünftig wohnortnah einzu beziehen, niedrighschwellige Hilfen leichter zugänglich zu machen und passgenaue Unterstützungsangebote schneller zu aktivieren.

Die Reformen im **SGB VIII** haben den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen weiter präzisiert. Längere oder wiederholte Abwesenheiten von der Schule können dabei ein relevanter Indikator sein. Zudem wurden die Anforderungen an Kooperationen zwischen Jugendhilfe, Schule und weiteren Institutionen verstärkt. Die potenziellen Strukturveränderungen tragen diesem Aspekt Rechnung, indem Netzwerke im Sozialraum gezielt gestärkt und etabliert werden. Dadurch können Auffälligkeiten bei Schulabsentismus schneller erkannt und abgestimmte Maßnahmen eingeleitet werden.

Durch die genannten gesetzlichen Änderungen hat sich die Schwerpunktsetzung in Richtung eines stärker erzieherischen, partizipativen und kooperativen Vorgehens verschoben. Mit der Einführung und Stärkung sozialraumorientierter Strukturen wurden die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Es wird folglich sichergestellt, dass ordnungsrechtliche Instrumente nicht isoliert, sondern eingebettet in ein sozialräumlich verankertes Unterstützungsnetz eingesetzt werden - dies erfolgt mit dem Ziel, Kinder, Jugendliche und Familien frühzeitig, bedarfsgerecht und wirksam zu erreichen.

4. *War die Übertragung der Jugendhilfe im Strafverfahren als Pflichtaufgabe auf einen freien Träger schon von Anfang an nicht rechtskonform?*

Die Frage lässt sich mit Stand 2025 nicht abschließend beantworten. Eine rückwirkende Bewertung ist allerdings auch nicht zielführend.

5. *In der Vorlage ist von ganzheitlicher Betrachtung und guter Schnittstellenbeschreibung die Rede. Was ist damit gemeint?*

Mit der Formulierung einer „ganzheitlichen Betrachtung“ ist gemeint, dass das Thema Schulabsentismus nicht isoliert aus einer einzigen Perspektive z. B. ordnungsrechtlich betrachtet wird, sondern dass alle relevanten Aspekte in die Analyse und in die Maßnahmen einbezogen werden. Dazu zählen insbesondere die schulischen, familiären, sozialen und gesundheitlichen Hintergründe sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine ganzheitliche Betrachtung soll sicherstellen, dass Ursachen von Schulabsentismus erkannt und nicht nur die Symptome sanktioniert werden.

Die „gute Schnittstellenbeschreibung“ bezieht sich auf die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen und Akteuren. Gemeint ist, dass die Zuständigkeiten und Abläufe zwischen Schule, Jugendhilfe, Ordnungsbehörde, Gesundheitswesen und weiteren Partnern klar beschrieben, abgestimmt und verbindlich geregelt werden. Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden, Verantwortlichkeiten transparent gemacht und die Kommunikation verbessert.

6. *Welche Synergieeffekte erwartet der Landkreis konkret durch das Zusammenspiel von Begleitung Jugendlicher im Strafverfahren einerseits und die Begleitung in sozialräumlichen Strukturen andererseits? Inwiefern bestehen hierzu gesetzliche Vorgaben?*

Durch das Zusammenspiel der Begleitung Jugendlicher im Strafverfahren einerseits und der Begleitung in sozialräumlichen Strukturen andererseits erwartet der Landkreis deutliche Synergieeffekte. Diese liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

Sozialräumliche Strukturen ermöglichen es, bereits im Lebensumfeld der Jugendlichen auf Auffälligkeiten, wie z.B. Schulabsentismus, aufmerksam zu werden. Wenn parallel ein Strafverfahren anhängig ist, können so frühzeitig pädagogische und erzieherische Maßnahmen eingeleitet werden, die den strafrechtlichen Sanktionen ergänzend zur Seite stehen.

Durch die enge Verzahnung werden parallele Maßnahmen von Justiz, Jugendhilfe und Schule besser aufeinander abgestimmt. Dies entlastet sowohl die Jugendlichen als auch die beteiligten Institutionen und sorgt für eine klare Zuständigkeitsverteilung.

Die Kombination von strafrechtlicher Begleitung z.B. Auflagen nach dem JGG mit weiteren niedrigschwelligen sozialräumlichen Hilfen, wie z.B. Familienhilfe, Beratung, Freizeitangebote, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche ihr Verhalten nachhaltig verändern und wieder in schulische, sowie soziale Kontexte integriert werden.

Maßnahmen im Strafverfahren sind zeitlich oft begrenzt. Durch die sozialräumliche Anbindung kann eine kontinuierliche Begleitung über das Verfahren hinaus sichergestellt werden.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) schreibt vor, dass Sanktionen erzieherischen Charakter haben und mit sozialpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen kombiniert werden sollen (§ 2 JGG: Erziehungsgedanke).

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verpflichtet zu einer stärkeren Partizipation junger Menschen und Familien sowie zur niedrigschwelligen Unterstützung im Sozialraum (§ 1 KJSG i. V. m. §§ 8, 36 SGB VIII).

Das SGB VIII legt die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule, Justiz und anderen Institutionen ausdrücklich fest (§ 81 SGB VIII) und unterstreicht den Schutzauftrag bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Synergien vor allem durch die Verzahnung von erzieherisch ausgerichteten strafrechtlichen Maßnahmen mit den auf Nachhaltigkeit und Lebensweltbezug angelegten sozialräumlichen Angeboten entstehen. Gesetzliche Vorgaben sowohl im JGG als auch im KJSG und SGB VIII fördern und verlangen diese Vernetzung ausdrücklich. Damit wird ein Rahmen geschaffen, in dem der Landkreis junge Menschen nicht nur kurzfristig im Strafverfahren begleitet, sondern auch langfristig in ihrer sozialen Entwicklung stärkt, welches zu einer langfristigen und guten Integration führt.

7. Weshalb ist aus Sicht der Verwaltung und wie in der Vorlage dargestellt eine Vergabe der Leistung unumgänglich und gesetzlich eindeutig erforderlich?

Aus Sicht der Verwaltung folgt die Notwendigkeit einer transparenten Vergabe bzw. eines offenen Zuwendungsverfahrens aus den nachfolgend aufgeführten Paragraphen des SGB VIII:

- Nach § 74 SGB VIII ist bei fachlicher Eignung und Gleichbehandlung eine Förderung aller geeigneten Träger vorgesehen; ein faktischer Exklusivzugriff einzelner Träger ohne offenes Verfahren ist unzulässig.
- Laut §§ 79, 79a SGB VIII muss der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Steuerung, Vergleichbarkeit und Qualität sicherstellen – dies verlangt klare, wettbewerbs- und leistungsbezogene Kriterien.

- Im Rahmen des § 81 SGB VIII (Zusammenarbeit/Koordination) sowie Haushaltsrecht (Wirtschaftlichkeit/Transparenz) sind Mittel wirtschaftlich, sparsam und diskriminierungsfrei zu verausgaben; dies bedingt ein nachvollziehbares Verfahren z. B. Interessenbekundung/Aufruf.

Weil mehrere geeignete freie Träger grundsätzlich förderfähig sind, ist ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Vergabe-/Zuwendungsverfahren rechtlich geboten.

8. *Als Ziele der Neujustierung sind in der Vorlage eine ganzheitliche Arbeitsweise und Entsäulung genannt. Was ist damit gemeint? Beabsichtigt die Verwaltung, die Leistungen auszu-schreiben und an mehrere Stellen zu vergeben?*

Mit ganzheitlicher Arbeitsweise ist gemeint, dass Fälle nicht isoliert z.B. nur ordnungsrechtlich bearbeitet, sondern pädagogisch, sozialräumlich, gesundheitlich, schulisch und rechtlich verzahnt - mit verbindlichen Schnittstellen, gemeinsamer Fallsteuerung und abgestimmten Zielen, betrachtet werden.

Die Entsäulung, bezieht sich hier auf den Abbau getrennter Leistungsstränge. Statt nebeneinander laufender Maßnahmen gibt es integrierte Prozesse wie z.B. gemeinsame Fallkonferenzen, Standard-Schnittstellen, einheitliche Dokumentationen/Indikatoren.

Die Verwaltung beabsichtigt ein offenes Verfahren. Ob ein Leistungspaket oder mehrere Lose/Träger zweckmäßig sind, wird am Bedarf, der Wirtschaftlichkeit und der Schnittstellenqualität festgemacht. Ziel ist keine Zerstückelung, sondern klare Zuständigkeiten bei maximaler Verzahnung.

9. *Wie bewertet die Verwaltung die vergangenen 15 Jahre der Zusammenarbeit der Caritas mit dem Gericht und der Jugendhilfe im Strafverfahren? Gibt es aus Sicht der Verwaltung inhaltliche Gründe in der Zusammenarbeit bzw. Versäumnisse seitens der Caritas, die eine Neujustierung erforderlich machen?*

Die Verwaltung würdigt die langjährige, verlässliche und fachlich engagierte Kooperation zwischen Caritas, Gericht und Jugendhilfe. Die Neujustierung ist nicht als Kritik an der fachlichen Arbeit zu verstehen, sondern resultiert primär aus den bereits aufgeführten geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Transparenz/Gleichbehandlung, gestärkte Partizipation, Kooperation und Qualitätssicherung) und der sozialraumorientierten Neuausrichtung der Verwaltung. Inhaltliche Versäumnisse, die allein die Neujustierung „erzwingen“, sieht die Verwaltung nicht; ausschlaggebend sind Rechtskonformität, Steuerbarkeit und Systempassung. Allein aus diesem Grund ist im Rahmen der Übergangslösung auch an dem vorhandenen System festgehalten worden und es solle eine partizipative Neujustierung erfolgen.

10. *Welche Kosten entstehen dem Landkreis Peine in dem aktuellen Modell, in dem die Aufgaben durch die Caritas übernommen werden, pro Jahr?*

Grundsätzlich setzt sich der Aufwand zusammen aus 95.000,00 € Zuwendungssumme, die als Festfinanzierung (Personal, Sachmittel, Overhead gem. Nebenbestimmungen) gewährt wird. Zu bedenken ist dabei allerdings, dass nur einen Teil der Gesamtaufgaben im Themenfeld OWI-Schulpflicht durch den geförderten Träger betreut wird.

11. *Weshalb sollte sich der freie Träger an der Neujustierung einer Pflichtaufgabe des Landkreises beteiligen*

Die Beteiligung freier Träger an der Neujustierung ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und notwendig. Grundlage dafür ist das Prinzip der Subsidiarität nach § 74 SGB VIII, das freie Träger ausdrücklich in die Mitgestaltung einbindet. Für die Träger bedeutet dies eine verlässliche Planungsperspektive, die Möglichkeit zur fachlichen Profilierung sowie den Zugang zu

einem kooperativen Netzwerk mit Justiz, Schule und sozialräumlichen Partnern. Gleichzeitig eröffnet sich die Chance, innovative Ansätze einzubringen und die Qualität der Leistungen im Sinne eines wirkungsorientierten Vorgehens weiterzuentwickeln. Die Verwaltung stellt durch ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren sicher, dass die Rahmenbedingungen fair gestaltet sind und den Trägern die notwendige Klarheit über Budgets und Qualitätsstandards vermittelt wird.

12. Beabsichtigt die Verwaltung, die Leistungen zukünftig komplett oder teilweise selbst zu übernehmen? Falls ja, welche jährlichen Mittel wären dazu aus Sicht der Verwaltung im Haushalt des Landkreises einzuplanen? Falls nein, was ist mit „ggf. Personalbemessung“ gemeint?

Die Verwaltung beabsichtigt nicht, die Aufgaben künftig vollständig in Eigenregie zu übernehmen. Vorrangig sollen weiterhin freie Träger mit der operativen Umsetzung betraut werden, während der öffentliche Träger seine Rolle in Steuerung, Koordination, Qualitäts- und Vertragsmanagement wahrnimmt. Teilweise Eigenleistungen sind dort denkbar, wo Schnittstellenaufgaben, Clearing oder der Kinderschutz unmittelbar beim öffentlichen Jugendhilfeträger angesiedelt sein müssen.

Die Formulierung „ggf. Personalbemessung“ bezieht sich darauf, dass geprüft werden soll, in welchem Umfang die Kolleginnen der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ im Verfahrensablauf OWI-Schulpflicht eingebunden sind und ob der bisherige Personalansatz auskömmlich zur Erfüllung der Aufgaben ist. Eine vollständige Übernahme durch die Verwaltung würde nur dann in Betracht gezogen, wenn sich dies als wirtschaftlicher und fachlich überlegen gegenüber der Einbindung freier Träger erweisen sollte.

Schwerpunkt der Neuausrichtung ist der in § 52 Abs. 2 SGBVIII formulierte Auftrag, „...frühzeitig zu prüfen ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen.“ Dabei soll die Betreuungskontinuität besondere Berücksichtigung finden.

13. Geht die Verwaltung insgesamt von ansteigenden Kosten für die Erledigung dieser Pflichtaufgabe aus? Falls ja, in welchem Umfang?

Der Umfang der Kostensteigerungen hängt maßgeblich vom Zuschnitt der Leistungen im Vergabeverfahren ab. Realistisch ist eine moderate Steigerung gegenüber dem bisherigen Modell, deren genaue Höhe sich erst im Rahmen der Kalkulationen der Bieter und der haushaltsrechtlichen Fortschreibung präzise bestimmen lässt.





Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie herzlich zum Fachtag „Übergang Schule - Beruf: Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen“ ein.

Die Veranstaltung richtet sich an Fachkräfte aus Schulen (u.a. Inklusionsbeauftragte, Schulsozialarbeit, Förderschullehrkräfte, BO-Lehrkräfte/ BO-Koordinierende), Eltern und Erziehungsberechtigte sowie interessierte Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen.

Besondere Bedarfe beim Übergang in den Beruf bestehen bei jungen Menschen, die z.B. sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufweisen, eine Behinderung bzw. Krankheit haben oder durch verschiedene Umstände bisher keinen Schulabschluss erreichen können.

 **Termin:** Dienstag, 25. November 2025

 **Uhrzeit:** 14:30 – 17:30 Uhr

 **Ort:** Forum Peine, Anna-Margret-Janovicz-Platz 1, 31224 Peine

 **Für Getränke und Gebäck ist gesorgt.**

Ziel der Veranstaltung

Der Fachtag bietet die Möglichkeit, zentrale Akteurinnen und Akteure sowie unterstützende Institutionen im Übergang Schule – Beruf kennenzulernen, die speziell auf besondere Bedarfe von Schülerinnen und Schüler eingehen. Die Perspektive liegt hier auf der Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt, daher auch auf inklusiven und unterstützenden Angeboten in den allgemeinen Bildungsbereichen. In Kurzpräsentationen und an Beratungsinseln erhalten Sie Informationen zu Angeboten und Ansprechpersonen aus dem Landkreis Peine.

Programmüberblick

- 14:30 Uhr – Ankommen & Begrüßung
- 15:00 Uhr – Grußworte durch Vertretungen des Landkreises Peine und des RLSB Braunschweig
- 15:15 Uhr – Vorstellung der beratenden und unterstützenden Systeme im Übergang Schule – Beruf (Teil 1)
Chancen in Peine (ChaPe)
- 16:45 Uhr – Beratungsinseln: Direkter Austausch mit allen Institutionen (Teil 2)
- Ab 17:30 Uhr – Ausklang der Veranstaltung

Impressum: Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat Herrn Henning Heiß, Burgstraße 1, 31224 Peine, Telefon: 05171/401-0, E-Mail: mail@landkreis-peine.de; Kontakt: Stabsstelle Sozialmonitoring/Bildungsbüro, Jennifer Wimmer, Telefon: 05171/401-1209, E-Mail: bildungsbuero@landkreis-peine.de
Kontakt zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der RLSB: E-Mail: Pressestelle@rlsb-lg.niedersachsen.de, Telefon: 04131 15 2005.



Teilnehmende Institutionen (Teil 1, Kurzpräsentationen):

- Jugendberufsagentur: Hr. Anton/Hr. Köhler (Jugendamt)
- Verfahrenslotsin des Jugendamtes: Fr. Zschocke
- Eingliederungshilfe nach SGB IX: Hr. Slabon, Fr. Jäger (Fachdienst Soziales)
- Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit: Fr. Glaesner
- Projekt PACE der Berufsbildungsgesellschaft (BBg) Peine: Hr. Konoppa
- Jugendwerkstatt, Labora Peine: Hr. Templin
- Café Rückenwind und Hauptschulabschluss-Kurs, Caritasverband Peine: Fr. Kappermann-Schnitzer
- EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung): Fr. Hüser, Fr. Völz

Zusätzliche Institutionen im 2. Teil der Veranstaltung (Beratungsinself):

- BBS Peine
- Oskar-Kämmer-Schule
- Lebenshilfe Peine-Burgdorf
- Integrationsfachdienst (IFD)
- Beirat für Menschen mit Behinderung
- RLSB Braunschweig, Beratungs- und Unterstützungssystem (B & U)

Anmeldung:

Per Link:

https://www.landkreis-peine.de/index.php?object=tx_3583.98.1&ModID=11&FID=3583.493.1

oder per
QR-Code:



Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen informativen Austausch!

Herzliche Grüße

Julia Zain
Leiterin RZI Peine

und

Jennifer Wimmer
Leiterin Bildungsbüro LK Peine

Geben Sie bitte die weitere Einladung an Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte weiter, für die diese Veranstaltung interessant sein kann.

Impressum: Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat Herrn Henning Heiß, Burgstraße 1, 31224 Peine, Telefon: 05171/401-0, E-Mail: mail@landkreis-peine.de; Kontakt: Stabsstelle Sozialmonitoring/Bildungsbüro, Jennifer Wimmer, Telefon: 05171/401-1209, E-Mail: bildungsbuero@landkreis-peine.de
Kontakt zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der RLSB: E-Mail: Pressestelle@rlsb-ig.niedersachsen.de, Telefon: 04131 15 2005.